

An die Vorsitzende des
Sozial- und Gesundheitsausschusses

Antrag

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	11.12.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Erstausstattungsanspruch (Antrag der Fraktion Die Linke vom 02.11.2012)

Beschlussvorschlag:

Beim Erstausstattungsanspruch nach § 23 SGB II bei Arbeitslosengeld II – Empfängern sind anzuerkennen:

- 1. Notwendige Kosten für ein größeres Bett von Kindern in der Wachstumsphase, auch wenn zuvor bereits ein Kinderbett bewilligt wurde.**
- 2. Notwendige Kosten für die Anschaffung eines Schreibtisches mit Bürostuhl für schulpflichtige Kinder.**

Begründung:

Nach der Rechtslage besteht gem. § 23 SGB II ein Anspruch auf Erstausstattung für Wohnung und Haushalt. Weder nach dem Gesetzeswortlaut noch nach der Rechtsprechung ist endgültig geklärt, ob dieser Anspruch auch in den oben genannten Fällen besteht. Es kann nicht dem Sinn und Zweck des § 23 SGB II entsprechen, unter formalen Gesichtspunkten auf ein vorhandenes Bett zu verweisen, das seinen Zweck aufgrund des Wachstums des Kindes nicht erfüllen kann. Es ist daher durch interne Weisungen sicherzustellen, dass die Antragsteller das erforderliche Bett für die Kinder bekommen, ohne hierzu aus der ohnehin kleinen Regelleistung ein Darlehen tragen zu müssen.

Gleiches gilt für die Schaffung von angemessenen Lernbedingungen für Kinder. Hierzu gehört auch die Schaffung eines Lern – und Arbeitsplatzes. Ein Verweis auf evtl. vorhandene Küchen – und Wohnzimmertische darf nicht erfolgen, um bei einer Bedarfsgemeinschaft nachteilige Lernbedingungen nicht von vornherein zu zementieren. Zugleich würden so die Chancengleichheit und das Recht auf Bildung elementar verletzt. Nach unserer Überzeugung müssen Sozialleistungen dazu dienen, einen Bildungs – und Ausbildungsaufstieg zu ermöglichen.

Berichterstattung:

Dr. Dirk Schmitz

Unterschrift:

gez. Dr. Dirk Schmitz